

Betriebsbeauftragte – Ein Überblick

Stand: 23. Juni 2016

I. Allgemeines

Obwohl vorbeugende Gefahrenabwehr in erster Linie im eigenen Interesse eines jeden Betriebes liegt, schreiben einzelne Gesetze die Bestellung von besonderen beauftragten Personen vor, die auf eine Vermeidung oder wenigstens Verminderung der betrieblichen Umweltauswirkungen sowie der Risiko- und Gefahrenquellen hinwirken sollen. Diese Bündelung von Fachwissen hat sich bewährt, und so gibt es inzwischen je nach Art des Unternehmens verschiedene mit Sonderfunktionen beauftragte Personen, die Betriebsbeauftragten.

Der Betriebsbeauftragte ist mit besonderen Rechten ausgestattet. Dabei ist der Beauftragte nicht der verlängerte Arm der Behörden, sondern ein Berater des Unternehmens auf seinem Fachgebiet.

Die Pflicht zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten ist von der Art, der Größe und der Umweltrelevanz der im Unternehmen betriebenen Anlagen abhängig. Welche Anlagen von der Pflicht betroffen sind, ist in den jeweiligen Fachgesetzen festgelegt.

Mit der Bestellung des Beauftragten ist der Unternehmer keineswegs von seinen Pflichten entbunden. Er ist nach wie vor für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich, einschließlich erteilter Nebenbestimmungen und Auflagen. Er hat zudem darauf zu achten,

- den Beauftragten schriftlich zu bestellen,
- erforderlichenfalls der Behörde die Bestellung anzuzeigen,
- den Betriebs- bzw. Personalrat ggf. von der Bestellung zu unterrichten,
- dem Beauftragten die nötigen technischen, personellen und finanziellen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen und ihn bei der Wahrnehmung der Aufgaben zu unterstützen,
- dass dem Beauftragten durch die Funktion keine Nachteile entstehen (Benachteiligungs- und Kündigungsverbot).

Betriebsbeauftragte können auch extern bestellt werden. Die Wahl eines solchen hat zum einen Kostenvorteile, da die Schulungen der Mitarbeiter von externen Anbietern übernommen werden und kein eigener Arbeitnehmer für die Erfüllung der Aufgaben abgestellt werden muss. Zum anderen können die externen Anbieter auf Grund langjähriger Erfahrung auf ihrem Fachgebiet die Aufgaben häufig effizienter wahrnehmen. Auch haftet der externe Beauftragte für eine Schlechterfüllung der ihm übertragenen Aufgaben dem Unternehmer gegenüber in vollem Umfang, sofern nicht vertraglich etwas anderes vereinbart wird.

Der betriebsangehörige Beauftragte dagegen haftet auf Grund seiner Arbeitnehmerstellung grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Es ist zu beachten, dass der externe Beauftragte stark in den Betrieb integriert wird und somit Kenntnisse über den Betriebsablauf erlangt. Diese Kenntnisse unterliegen jedoch der strafrechtlichen Geheimhaltungspflicht und können zusätzlich durch eine Verschwiegenheitserklärung des Beauftragten abgesichert werden.

Der Betriebsbeauftragte hat in der Regel folgende Aufgaben:

- Überwachungs- und Kontrollpflicht
- Aufklärungs- und Informationspflicht (gegenüber den Beschäftigten)
- Initiativaufgaben
- Berichtspflicht (gegenüber dem Betreiber)
- Recht zu Stellungnahmen und Vortragsrecht (kann direkte Vorgesetzte übergehen)

II. Überblick über Betriebsbeauftragte

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Funktionen	Weiterbildung
Betriebsarzt	§§ 2-4 ASiG , DGUV V2, (BVOASI im Bergbau)	Unterstützungsfunktion durch Beratung, Untersuchung, Empfehlungen, vorgegebene Einsatzzeiten	Nicht gesetzlich geregelt (Arbeitgeber hat gem. § 2, Abs. (3) ASiG-Fortbildungen zu ermöglichen; siehe auch DGUV V2)
Beauftragter für die Biologische Sicherheit (BBS)	§ 16 Gentechnik- Sicherheitsverordnung – GenTSV; § 16	Überwachung der Sicherheit bei gentechnischer Arbeiten; Beratung und Unterstützung (§ 18 GenTSV); Risikobewertung; Auswahl pers. Schutzausrüstungen	Kenntnisse gefordert, Sachkunde-Nachweis (§17 GenTSV); regelmäßige Weiterbildung nicht geregelt
Beauftragter für den Datenschutz	§§ 4 f, 4 g Bundesdatenschutzgesetz - BDSG	Sicherstellung des Datenschutzes durch Überwachung, Beratung, Empfehlungen u. Ä.	Fachkunde muss gegeben sein; Fortbildung ist nicht geregelt
Betriebsbeauftragter für Abfall	§§ 59-60 KrWG, AbfBetrV; schriftl. bestellen und zuständigen Behörde anzeigen	Überwachung, Beratung, Empfehlungen, Jahresbericht	Nicht gesetzlich geregelt (Anlehnung BImSchG)
Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz	§§ 64-66 WHG, schriftl. bestellen und zuständigen Behörde anzeigen	Überwachung, Beratung, Empfehlungen, Jahresbericht	Anlehnung BImSchG
Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz	§§ 53-58 BImSchG, 5. BImSchV schriftl. bestellen und zuständigen Behörde anzeigen	Überwachung, Beratung, Empfehlungen, Jahresbericht	§ 9, Abs. (1); 5. BImSchV: alle 2 Jahre eine Weiterbildung
Brandschutzbeauftragter	z. B.: § 26 Abs. 2 der Muster- Verkaufsstätten-Verordnung (MvkVO), Krankenhausrichtlinie; Bergbau-Richtlinien, Leitlinien für Brandschutzbeauftragte; auch § 13 Abs. 5 Arbeitsschutzgesetz; kann auch von den Sachversicherern gefordert werden. Einen Hinweis gibt es auch in § 10 ArbSchG.	Unterstützung und Beratung des Unternehmers bei: Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen; Gestaltung von Arbeitsverfahren und Einsatz von Arbeitsstoffen; Ermitteln von Brand- und Explosionsgefahren; Instandhaltung von Brandschutzeinrichtungen; Mitwirken bei der Umsetzung eines Brandschutzkonzeptes, Zusammenarbeit mit der Brandschutzbehörde und der Feuerwehr, Aufstellen des Brandbekämpfungs- und des Alarmplanes; Ausbildung von Mitarbeitern, wie z.B. Brandschutzhelfern, unterwiesenen Personen usw.	Ein Fortbildungsrhythmus als konkrete Forderung oder Empfehlung existiert nicht. Als Empfehlung sollte eine interne Festlegung getroffen werden, z. B. alle 3 Jahre Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsseminaren sowie die Nutzung von Fachliteratur und Gespräche mit Fachleuten.
Elektrofachkraft	§ 7 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), DGUV Vorschrift 3; Elektrische Anlagen und Betriebsmittel; in Verbindung mit DGUV Information 203-002	Person zum Errichten, Ändern und Instandhalten elektrischer Betriebsmittel und Anlagen.	fachlichen Ausbildung, Kenntnisse, Erfahrungen, Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen; Weiterbildung nicht geregelt

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Funktionen	Weiterbildung
Energiebeauftragter, Energiemanagementbeauftragter(EMB)	keine (freiwillig z.B. nach DIN EN ISO 50001)	Einführen, dokumentieren, verwirklichen und aufrechterhalten eines Energiemanagementsystems, Schulung der Mitarbeiter und alle Personen, die im Namen der Organisation arbeiten, Ständige Verbesserung der Energieeffizienz, Durchführung von Energieaudits	Soll über hinreichende Qualifikation und Fachkompetenz bezüglich Energieeffizienz verfügen; Fortbildung ist nicht geregelt.
Ersthelfer	§ 10 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG); § 21 SGB VII; § 26, DGUV Vorschrift 1	Eine Person, die als betrieblicher Ersthelfer ausgebildet, bei einem Notfall hilft (indem sie beispielsweise Erste Hilfe leistet).	§ 26, DGUV Vorschrift 1, Weiterbildung i. R. alle 2 Jahre
Explosionsschutzbeauftragter	BetrSichV	Beratung und Unterstützung des Unternehmers in allen Belangen des vorbeugenden Explosionsschutzes. Dazu gehört die Erstellung aller erforderlichen Dokumente, wie eine Explosionsschutzdokumentation, die Gefährdungsbeurteilung und ein Gefahrenabwehrplan.	Die TRBS 1203 und die Betriebsicherheitsverordnung verpflichten den Betreiber einer Ex-Anlage, befähigte Personen regelmäßig weiterbilden zu lassen.
Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieur, -techniker, -meister)	§§ 5-7 ASiG, DGUV V2 (BVOASI im Bergbau); schriftl. bestellen	Beratung, Überprüfung, Überwachung und Empfehlungen, vorgegebene Einsatzzeiten; Unterstützung des Arbeitgebers beim Arbeitsschutz	Nicht gesetzlich geregelt (Arbeitgeber hat gem. § 5, Abs. (3) ASiG-Fortbildungen zu ermöglichen; siehe auch DGUV V2)
Gefahrgutbeauftragter	§§ 1 ff. GbV	Überwachung, Beratung, Empfehlungen, Jahresbericht	Schulungsnachweis nach § 4 GbV; Besuch eines von der Industrie- und Handelskammer (IHK) anerkannten Lehrgangs, alle 5 Jahre wiederholen.
Gleichstellungsbeauftragte	Bundesgleichstellungsgesetz BGleIG; Landesgleichstellungsgesetz LGG	Überwacht und fördert die Umsetzung des BGleIG und des Gleichbehandlungsgesetzes AGG im Wesentlichen in Behörden (Land und Kommunen)	Fortbildung ist nicht allgemein geregelt
Hygienebeauftragter	keine (freiwillig nach DIN ISO 9001 in Verbindung mit § 4 LMHV)	Unterstützung und Beratung des Unternehmens, Entwicklung und Umsetzung von betrieblichen Maßnahmen und Kontrollen nach § 4 LMHV	Die Weiterbildung zum Hygienebeauftragten wird durch interne Vorschriften der Weiterbildungsträger geregelt.
Jugendschutzbeauftragter	§ 7 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag JMStV	Ansprechpartner für Nutzer und Berater im Unternehmen. Der Jugendschutzbeauftragte gewährleistet damit das Modell der sogenannten regulierten Selbstkontrolle.	Fachkunde erforderlich (§ 7 Abs. 4 JMStV)

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Funktionen	Weiterbildung
Laserschutzbeauftragter	§ 5 OStrV für Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B und 4	Überwachung des Betriebes von Lasereinrichtungen, Unterstützung des Unternehmers und Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit im Fachbereich Laserstrahlenschutz	Eine explizite Verpflichtung zur Weiterbildung des Laserschutzbeauftragten gibt es in der OStrV nicht.
Qualitätsbeauftragter, Qualitätsmanagementbeauftragter (QMB)	keine (freiwillig nach DIN EN 45001) keine (freiwillig nach DIN EN ISO 9000 ff.)	Aufbau und Aufrechterhaltung des Qualitätsmanagements- und Qualitätssicherungssystems, Schulung der Mitarbeiter	Der Qualitätsbeauftragte bzw. QMB muss für seine Aufgabe fortgebildet werden. Hierfür gibt es zahlreiche Anbieter, deren Auswahl von der Branche und den Anforderungen an den Qualitätsbeauftragten abhängt. Es ist wichtig, dass der Anbieter akkreditiert ist. Für Umfang und Inhalte der Weiterbildung existieren keine rechtsverbindlichen Vorschriften.
Sachkundige für Leitern und Tritte	BetrSichV, TRBS 2121 Teil 2, § 6 der DGUV 208-016	Leitern und Tritte wiederkehrend auf ordnungsgemäßen Zustand prüfen (Sicht- und Funktionsprüfung); Prüffristen festlegen	Fortbildung ist nicht geregelt
Schwerbehindertenbeauftragter	§ 98 SGB IX	Ansprechperson für die an der Integration Schwerbehinderter mitwirkenden Behörden, für den Betriebs- bzw. Personalrat des Unternehmens und für die schwerbehinderten Beschäftigten	Fortbildung ist nicht geregelt
Sicherheitsbeauftragter	§ 22 SGB VII, § 20 DGUV V1 in Verbindung mit DGUV-Regel 100-001; schriftl. bestellen	Beratung vor Ort, Überwachung in seinem Tätigkeitsbereich	Arbeitgeber hat gem. § 20 Abs. 6 der DGUV Vorschrift 1 Fortbildungen zu ermöglichen
Störfallbeauftragter	§ 58a-d BImSchG, 5. BImSchV, 12. BImSchV – Störfallverordnung	nur im Falle eines Störfalles Koordinationsaufgaben, Überwachung, Sicherheitsanalyse, Jahresbericht	§9, Abs. (1) der 5.BImSchV, Weiterbildung mind. alle 2 Jahre
Strahlenschutzbeauftragter	§§ 31-33 StrlSchV, §§ 13 ff. RöV	Information des Strahlenschutzverantwortlichen, Überwachung, Empfehlung, regelmäßige Unterweisung der strahlenexponierten Personen, Vermeidung von unnötigen Strahlenexpositionen	§ 30, Abs. (2) StrlSchV; Alle 5 Jahre Weiterbildung
Umweltschutzbeauftragter, Umweltmanagementbeauftragter (UMB)	keine (freiwillig nach DIN EN ISO 14000 ff. oder EMAS-VO)	Hat eine Schlüsselposition und koordiniert die gesamten Umwelt-schutzaktivitäten im Betrieb bzw. pflegt das Umweltmanagementsystem.	Nicht gesetzlich geregelt

Auf Grund der Regelungen für den Immissionschutzbeauftragten im BImSchG bzw. der 5. BImSchV ist von einer ausstrahlenden Wirkung für die anderen Beauftragtenfunktionen im Umweltbereich auszugehen, soweit dafür keine explizite rechtliche Regelung gilt.

Im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist neben den gesetzlichen Regelungen auch das autonome Recht der Unfallversicherungsträger zu beachten ([DGUV-Vorschriften und Regelwerk](#)).

Abkürzungen und Verlinkungen **geltender Gesetze, Verordnungen und Regelungen:**

<p>AGG: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz</p> <p>AbfBetrbV: Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall,</p> <p>ArbSchG: Arbeitsschutzgesetz,</p> <p>ASiG: Arbeitssicherheitsgesetz,</p> <p>BDSG: Bundesdatenschutzgesetz,</p> <p>BImSchG: Bundesimmissionsschutzgesetz,</p> <p>5. BImSchV: 5. Bundesimmissionsschutzverordnung,</p> <p>12. BImSchV: Störfallverordnung</p> <p>BGleIG: Bundesgleichstellungsgesetz</p> <p>BVOASi: Bergverordnung über einen arbeitssicherheitlichen und betriebsärztlichen Dienst,</p> <p>DGUV Information 203-002: Elektrofachkräfte</p>	<p>DGUV Information 208-016: Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten</p> <p>DGUV Regel 100-001: Grundsätze der Prävention,</p> <p>DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention,</p> <p>DGUV Vorschrift 2: Hintergrundinformationen für die Beratungspraxis,</p> <p>DGUV Vorschrift 3: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel</p> <p>EMAS-VO: Eco-Management and Audit Scheme-Verordnung,</p> <p>GbV: Gefahrgutbeauftragten-Verordnung,</p> <p>JMStV: Jugendmedienschutz-Staatsvertrag</p> <p>KrWG: Kreislaufwirtschaftsgesetz,</p>	<p>LMHV: Verordnung über Lebensmittelhygiene,</p> <p>OStrV: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung,</p> <p>RöV: Röntgenverordnung,</p> <p>SGB VII: Siebtes Buch Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Unfallversicherung</p> <p>SGB IX: Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen</p> <p>StrlSchV: Strahlenschutzverordnung,</p> <p>TRBS 1203: Technische Regeln für Betriebssicherheit 1203 – Befähigte Personen</p> <p>TRBS 2121: Gefährdung von Personen durch Absturz</p> <p>WHG: Wasserhaushaltsgesetz,</p>
---	---	---

III. Die einzelnen Beauftragten

Betriebsarzt

Ob ein Betriebsarzt zu bestellen ist, hängt von Art und Größe des Betriebes und der damit verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren ab. Die genauen Modalitäten sind in der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ geregelt. Danach ist der Betriebsarzt schriftlich zu bestellen nach vorheriger Anhörung bzw. Zustimmung des Betriebsrates. Es dürfen nur Personen bestellt werden, die berechtigt sind, ärztliche Berufe auszuüben und über die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen.

Aufgaben: Der Betriebsarzt unterstützt den Arbeitgeber unter anderem beim Arbeitsschutz, der Unfallverhütung, der Einrichtung einer betrieblichen „Ersten-Hilfe“, der Beratung bei arbeitspsychologischen und arbeitsphysiologischen Fragen und der Untersuchung der Arbeitnehmer. Der Betriebsarzt ist zur Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsrat (Personalrat) verpflichtet (§ 9 ASiG).

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bezirksregierung (z.B. Arnsberg)

Weitergehende Infos: [Leitfaden für Betriebsärzte zu Aufgaben und Nutzen betriebsärztlicher Tätigkeit](#) (2., vollständig überarbeitete Auflage 2014)

Beauftragter für Biologische Sicherheit

Der Betreiber einer Anlage hat nach Anhörung des Betriebs- oder Personalrates je nach Art und Umfang des Betriebes einen oder mehrere Beauftragte schriftlich zu bestellen. Beauftragter darf nur sein, wer die erforderliche Sachkunde besitzt, deren Nachweis sich nach den für Projektleiter geltenden Vorschriften richtet (§17GenTSV).

Aufgaben: Der Beauftragte für biologische Sicherheit berät und unterstützt den Unternehmer unter anderem bei der regelmäßigen Überwachung der Sicherheit bei gentechnischen Arbeiten oder Freisetzungen, sowie bei der Beratung u. a. mit den Schwerpunkten Planung, Ausführung und Verwaltung der Einrichtungen und der Schutzausrüstung.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bezirksregierung Düsseldorf

Beauftragter für Datenschutz

Ein Beauftragter für Datenschutz ist in allen Unternehmen ab einer bestimmten Größe zu bestellen, in denen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Der Beauftragte muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben nötige Fachkenntnis und Zuverlässigkeit haben.

Aufgaben: Der Beauftragte dient als allgemeiner Ansprechpartner, Berater des Arbeitgebers und Kontrolleur im Hinblick auf alle datenschutzrechtlichen Belange innerhalb des Unternehmens. So überwacht er z.B. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, schult die Mitarbeiter und stellt die Wahrung des Datengeheimnisses sicher.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW

Betriebsbeauftragter für Abfall

Betreiber von Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen, Betreiber ortsfester Sortier-, Verwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen, Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Besitzer von Abfällen haben schriftlich einen Abfallbeauftragten zu bestellen und dies bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Dazu gehören viele Entsorgungsbetriebe mit Anlagen zur Abfallbeseitigung, Müllverbrennung, Sortierung oder Verwertung, z. B. von Autowracks, aber auch Betriebe der Chemie- und Pharmaindustrie, Destillations- und Raffinationsanlagen, Galvanik-Betriebe und Härtereien, Kliniken und Krankenhäuser.

Aufgaben: Der Abfallbeauftragte ist unter anderem zuständig für die Überwachung der Abfälle von der Entstehung bis zur Beseitigung, die Einhaltung von Gesetzen, die Überwachung des Betriebes, die Mitteilung zur Mängelbeseitigung und die Aufklärung der Mitarbeiter über besondere Gefahren, die von den Abfällen ausgehen.

Ist für den Betrieb bereits ein Beauftragter für Gewässerschutz oder Immissionsschutz bestellt, kann dieser die Aufgaben des Abfallbeauftragten übernehmen. Einer zusätzlichen Bestellung eines Abfallbeauftragten bedarf es dann nicht mehr.

Hinweis: Der Betriebsbeauftragte für Abfall kann auch als Betriebsbeauftragter nach anderen gesetzlichen Vorschriften (BImSchG, WHG) bestellt werden (§ 58 Abs. 2 KrWG). Es können auch externe Betriebsbeauftragte bestellt werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Untere Abfallbehörde bzw. Bezirksregierung (z.B. Arnsberg)

Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz

Betreiber von Anlagen, die mehr als 750 m³/Tag Abwasser in Gewässer einleiten dürfen, Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und auf Anordnung der zuständigen Behörde auch Einleiter von Abwasser in Gewässer oder Abwasseranlagen sind zur Bestellung eines Beauftragten für Gewässerschutz verpflichtet. Dieser muss die erforderliche Fachkunde besitzen, die in anerkannten Lehrgängen erworben werden kann.

Aufgaben: Er hat unter anderem die Aufgabe, die Geschäftsführung und Betriebsangehörigen in Gewässerschutz relevanten Angelegenheiten zu beraten, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen und innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren hinzuwirken.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Untere Wasserbehörde (Kreise und kreisfreie Städte) bzw. Bezirksregierung (z.B. Arnsberg)

Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz

Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, für die die Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten gesetzlich oder behördlich angeordnet ist, und Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen haben einen solchen Beauftragten schriftlich zu bestellen. Die Bestellung ist der zuständigen Behörde schnellstmöglich anzuzeigen. Der Immissionsschutzbeauftragte muss zuverlässig sein und über die erforderliche Sachkunde verfügen, die durch anerkannte Fachkurse/Lehrgänge erworben werden kann. Regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen sind Pflicht für den Beauftragten.

Aufgaben: Der Beauftragte überwacht unter anderem die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, macht Mitteilungen über vorhandene Mängel, wirkt auf Entwicklung und Einführung umweltschonender Maßnahmen hin und erstellt Jahresberichte über die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Untere Umweltschutzbehörde (Kreise und kreisfreie Städte) bzw. Bezirksregierung (z.B. Arnsberg)

Brandschutzbeauftragter

Brandschutzbeauftragte müssen bei Verkaufsstätten mit einer Fläche von mehr als 2000 m² und bei den gesetzlich festgelegten Industriebauten mit einer Summe der Geschossflächen von insgesamt mehr als 5000 m² bestellt werden. Aus den sonstigen Arbeitsschutzgesetzen ergibt sich keine direkte Verpflichtung zur Bestellung eines Brandschutzbeauftragten, jedoch ist der Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitnehmern verpflichtet, für die Sicherheit seines Betriebes zu sorgen, auch in brandschutzrechtlicher Hinsicht.

Die Berufsgenossenschaften empfehlen die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten besonders in Betrieben, in denen auf Grund des Produktionsablaufs eine erhöhte Brandgefahr besteht. Die zu bestellende Person sollte über mehrjährige Erfahrung im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes verfügen oder eine ausreichende Ausbildung darin nachweisen können.

Aufgaben: Der Brandschutzbeauftragte berät und unterstützt den Unternehmer u.a. in Fragen des Brandschutzes, Ermitteln von Brand- und Explosionsgefahren, Erstellen von Brandschutzplänen und die Ausbildung der Mitarbeiter in der Brandbekämpfung und Vorsorge.

Hinweis: Eine direkte Verpflichtung zur Bestellung eines Brandschutzbeauftragten kann aus dem ArbSchG nicht abgeleitet werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bauaufsichtsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte

Weitergehende Infos: [DGUV Information 205-001 - Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz](#)

Elektrofachkraft

Elektrofachkräfte sind einzusetzen, wenn es um die Ausübung von Aufgaben geht, die nach der DGUV Vorschrift 3; „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ Elektrofachkräften vorbehalten sind, z. B. beim Errichten, Ändern und Instandhalten elektrischer Betriebsmittel und Anlagen. Die Elektrofachkraft muss über die erforderliche Sachkunde verfügen, die in geeigneter Weise (z.B. durch Prüfung bei IHK, Handwerkskammer oder Innung) zu dokumentieren und nachzuweisen ist.

Aufgaben: Die Elektrofachkraft hat unter anderem die Leitung und Beaufsichtigung der elektrotechnisch unterwiesenen Personen wahrzunehmen, die Elektrosicherheit im Betrieb zu prüfen, zu organisieren und nachzuweisen.

Weitergehende Infos: **Merkblatt M 36**

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bezirksregierung (z.B. Arnsberg) und Berufsgenossenschaften.

Energiebeauftragter / Energiemanagementbeauftragter (EMB)

Die Bestellung eines Energiebeauftragten bzw. Energiemanagementbeauftragten (EMB) ist nicht gesetzlich geregelt und somit freiwillig. Sie richtet sich im Falle einer Bestellung nach DIN EN ISO 50001, EMAS III und anderen Energie- und Integrierten Managementsystemen (IMS).

Aufgaben: Der Energiemanagementbeauftragte hat die Verantwortung für Organisation des Energiemanagements sowie Einführung, Umsetzung und Pflege des Energiemanagementsystems. Er sorgt für die Auditplanung und Sicherstellung der regelmäßigen Durchführung von Energieaudits. Er berät die Unternehmensleitung in allen Fragen der Energieversorgung und der Energieeffizienz.

Ersthelfer

Betrieblicher Ersthelfer kann nur sein, wer in Erster Hilfe ausgebildet ist. Die Mindestanzahl der Ersthelfer im Betrieb (§ 26, DGUV Vorschrift 1) richtet sich nach der Anzahl der Versicherten im Unternehmen.

Aufgaben: Der Ersthelfer leistet Erste-Hilfe bzw. unterstützt die Helfer am Unfallort im Unternehmen bei der Rettung.

Hinweis: Um Ersthelfer zu bleiben ist eine Fortbildung spätestens alle 2 Jahre durch das so genannte Erste-Hilfe-Training (9 Unterrichtseinheiten) erforderlich. Dieses hat dann über sogenannte **ermächtigte Stellen** zu erfolgen. Die Ausbildung kann auf Kosten der Berufsgenossenschaft erfolgen. Je nach Unternehmensgröße sind zusätzlich Betriebssanitäter notwendig.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bezirksregierung (z.B. Arnsberg)

Explosionsschutzbeauftragter

Explosionsschutzfachkräfte sind vom Arbeitgeber einzusetzen, wenn es um die Ausübung von Aufgaben geht, die Fachkräften vorbehalten sind. Z. B. beim Errichten, Ändern, Instandhalten und bei wiederkehrenden Prüfungen von entsprechenden Arbeitsmitteln und für Prüfungen der technischen Maßnahmen in explosionsgefährdeten Bereichen.

Aufgaben: Beratung und Unterstützung des Unternehmers in allen Belangen des vorbeugenden Explosionsschutzes. Dazu gehört die Erstellung aller erforderlichen Dokumente, wie eine Explosionsschutzdokumentation, die Gefährdungsbeurteilung und ein Gefahrenabwehrplan.

Hinweis: Der Unternehmer muss sicherstellen, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten der Explosionsschutzfachkraft für die festgelegten Tätigkeiten ausreichend sind und geeignete Prüf- und Messgeräte zur Verfügung stehen.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bezirksregierung (z.B. Arnsberg) und Berufsgenossenschaft

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit ist grundsätzlich notwendig, je nach Art und Größe des Betriebes. Sicherheitstechnische Fachkunde muss vorhanden sein, zudem die Berechtigung, den Titel Ingenieur, Techniker oder Meister tragen zu dürfen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit muss vom Unternehmen gemäß dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) schriftlich bestellt werden. Dabei kann es sich um einen Mitarbeiter des Unternehmens oder um einen externen Dienstleister handeln (externe sicherheitstechnische Betreuung).

Aufgaben: Die Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützt den Arbeitgeber unter anderem in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Unfallschutzes, bei der Einrichtung und Ausgestaltung von Betriebsanlagen, sozialen Einrichtungen und Schutzvorrichtungen, bei der Untersuchung von Unfällen und der Schulung der Mitarbeiter.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bezirksregierung (z.B. Arnsberg)

Gefahrgutbeauftragter

Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes, die an der Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn, Straßen-, Wasser oder Luftfahrzeugen im weitesten Sinn (Beförderung, Lagerung, Handel, Verpackung, usw.) beteiligt sind, müssen mindestens einen Gefahrgutbeauftragten schriftlich bestellen. Von dieser Pflicht sind aber Befreiungen möglich, die in der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) aufgezählt sind.

Als Gefahrgutbeauftragter darf nur tätig werden, wer Inhaber eines für den oder die betreffenden Verkehrsträger gültigen Schulungsnachweises ist. Der Schulungsnachweis wird von der IHK erteilt, wenn der Betroffene an einem Grundlehrgang für Gefahrgutbeauftragte teilgenommen hat und die erforderliche Prüfung mit Erfolg abgelegt hat. Für die Durchführung der Prüfungen sind die Industrie- und Handelskammern zuständig.

Der Schulungsnachweis hat eine Geltungsdauer von 5 Jahren und kann nur verlängert werden, wenn der Inhaber vor dem Ablauf der Geltungsdauer eine Fortbildungsprüfung bestanden hat.

Aufgaben: Er hat unter anderem die Einhaltung der Vorschriften über die Gefahrgutbeförderung zu überwachen, den Unternehmer bei den Tätigkeiten in diesem Zusammenhang zu beraten und gegebenenfalls Unfallberichte zu erstellen. Diese ergeben sich aus § 8 GbV.

Hinweis: Die Bestellung kann auch an einen externen Gefahrgutbeauftragten übertragen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bezirksregierung (z.B. Arnsberg)

Gleichstellungsbeauftragte

Eine Gleichstellungsbeauftragte ist in der Bundesrepublik Deutschland eine Person innerhalb einer Behörde, einer sozialen Einrichtung, einer Gemeinde oder eines Unternehmens, die sich mit der Förderung und Durchsetzung der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen und Männern befasst und für die jeweilige Institution oder das jeweilige Unternehmen interne Aufgaben wahrnimmt.

Aufgaben: Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Funktion eines gesetzlichen Kontroll- und Überwachungsorgans ihrer Dienststelle sowie eines Beratungs- und Unterstützungsorgans der Kollegen. Sie wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des öffentlichen Arbeitgebers mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Hygienebeauftragter

Für die Bestellung eines Hygienebeauftragten besteht keine gesetzliche Verpflichtung. Nach DIN ISO 9000 ff. und Artikel 3, 4, 5 der Verordnung über Lebensmittelhygiene (852/2004) kann ein solcher Beauftragter freiwillig bestellt werden.

Den Hygienebeauftragten findet man in der Lebensmittelindustrie, in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Altenheimen, Schulen und Kindertageseinrichtungen.

Aufgaben: Sind mehrheitlich organisationsbezogen, weniger mitarbeiterbezogen. Z.B. Einführung und Weiterentwicklung sowie Planung, Überwachung und ständige Verbesserung des Hygienemanagement-Systems.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Gesundheitsämter

Jugendschutzbeauftragter

Die Pflicht zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten richtet sich nach dem sogenannten Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV). Dabei betrifft die Bestellpflicht eines Jugendschutzbeauftragten insbesondere solche Anbieter von Telemedien, deren Inhalte in Themenbereichen liegen, die regelmäßig jugendgefährdend oder entwicklungsbeeinträchtigend sind.

Unter gewissen Voraussetzungen, die in § 7 Absatz 2 JMStV geregelt sind, besteht eine Ausnahme von der Pflicht, einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen.

Aufgaben: Der Jugendschutzbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass Kinder (bis 14 Jahre) und Jugendliche (von 14 bis 18 Jahre) nicht der schädlichen Einflussnahme durch elektronische Informations- und Kommunikationsmedien (z.B. über Webseiten) ausgesetzt werden. Er fungiert hierbei als eine Art Schnittstelle zwischen den Anbietern der Telemedien und den Nutzern derselben. Er ist somit ein Element der sogenannten regulierten Selbstkontrolle und kann z.B. bei der Planung von Angeboten präventiv auf eine jugendfreundliche Gestaltung der Inhalte Einfluss nehmen.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Landesmedienanstalt

Laserschutzbeauftragter

Gemäß der "Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung -OStrV) hat der Unternehmer/Arbeitgeber vor der Aufnahme des Betriebs von Lasern der Klassen 3R, 3B und 4, sofern er nicht selbst über die erforderliche Sachkunde verfügt, einen sachkundigen Laserschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen.

Aufgaben: Der Beauftragte hat unter anderem den Betrieb von Lasereinrichtungen zu überwachen, den Unternehmer hinsichtlich des sicheren Betriebs und der notwendigen Schutzmaßnahmen zu unterstützen und zu beraten sowie auftretende Mängel abzustellen.

Hinweis: Zu den Aufgaben gehört die Zusammenarbeit mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich Unterrichtung über wichtige Angelegenheiten des Laserstrahlenschutzes.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bezirksregierung (z.B. Arnsberg)

Qualitätsbeauftragter / Qualitätsmanagementbeauftragter (QMB)

Die Bestellung eines Qualitätsbeauftragten bzw. Qualitätsmanagementbeauftragten (QMB) ist nicht gesetzlich geregelt und somit freiwillig. Sie richtet sich im Falle einer Bestellung nach DIN EN ISO 9000 ff., DIN EN 45001 und anderen Qualitäts- und Integrierten Managementsystemen (IMS).

Aufgaben: Der Aufgabenbereich des Qualitätsbeauftragten bzw. QMB kann betriebsintern nach diesen Vorschriften festgelegt werden. Z.B. Dokumentation des Qualitätsmanagementsystems und des Handbuchs, Durchführung interner Audits und Schulungen, Berichterstattung und Verbesserungsvorschläge an die oberste Leitung.

Sachkundige für Tritte und Leitern

Bevor der Unternehmer eine Leiter oder einen Tritt als Arbeitsplatz oder als Zugang zu hoch gelegenen Arbeitsplätzen bereitstellen und benutzen will, hat er im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob nicht ein anderes Arbeitsmittel für diese Tätigkeit sicherer ist.

Der Unternehmer hat gemäß § 3 Abs. 3 der Betriebssicherheitsverordnung die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Person erfüllen muss, die von ihm mit der Prüfung von Leitern zu beauftragen ist.

Aufgaben: Der Sachkundige hat dafür zu sorgen, dass Leitern und Tritte wiederkehrend auf ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden (Sicht- und Funktionsprüfung). Hierzu sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen festzulegen. Der Sachkundige hat dafür zu sorgen, dass schadhafte Leitern und Tritte der Benutzung entzogen und so aufbewahrt werden, dass die Weiterbenutzung bis zur sachgerechten Instandsetzung bzw. Verschrottung nicht möglich ist.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bezirksregierung (z.B. Arnsberg) und die Berufsgenossenschaften.

Schwerbehindertenbeauftragter

Der Schwerbehindertenbeauftragte ist Ansprechperson für die an der Integration Schwerbehinderter mitwirkenden Behörden, für den Betriebs- bzw. Personalrat des Unternehmens und für den schwerbehinderten Beschäftigten selbst.

Der Arbeitgeber hat gemäß § 98 SGB (Neuntes Buch SGB) einen Beauftragten zu bestellen, der ihn in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen verantwortlich vertritt. Der Beauftragte soll nach Möglichkeit selbst ein schwerbehinderter Mensch sein.

Aufgaben: Der Beauftragte vertritt den Arbeitgeber in allen Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen und achtet dabei u.a. auf die Einhaltung der dem Arbeitgeber obliegenden Pflichten.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Die Landesbehindertenbeauftragte NRW

Sicherheitsbeauftragter

In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebs- und Personalrates Sicherheitsbeauftragte zu bestellen, deren Anzahl sich aus den Unfallverhütungsvorschriften ergibt (§ 20 DGUV V1). Besondere fachliche Qualifikation wird nicht vorausgesetzt, die Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften) haben für die Aus- und Weiterbildung zu sorgen.

Aufgaben: Der Sicherheitsbeauftragte unterstützt den Unternehmer bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Er ist Ansprechpartner und Vertrauensperson für Arbeitsschutz für alle Mitarbeiter und erfüllt durch sein Verhalten am Arbeitsplatz eine Vorbildfunktion.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bezirksregierung (z.B. Arnsberg) und die Berufsgenossenschaften.

Störfallbeauftragter

Betreiber von Anlagen, die § 1 Anhang I, II und III der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegen und nach behördlicher Anordnung auch Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, für die kein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen ist, haben einen Störfallbeauftragten zu bestellen.

Die Bestellung muss schriftlich erfolgen und der zuständigen Behörde angezeigt werden; außerdem muss der Betriebsrat unterrichtet werden. Der Störfallbeauftragte muss über die erforderliche Fachkunde verfügen und regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Aufgaben: Er berät den Betreiber der Anlage in Fragen, die für deren Sicherheit relevant sein können, überwacht die Einhaltung der Auflagen und Vorschriften, hat Mängel anzuzeigen und einen Jahresbericht zu erstellen.

Hinweis: Der Unternehmer ist verpflichtet, für eine Zusammenarbeit des Störfallbeauftragten mit den im Bereich des Arbeitsschutzes beauftragten Personen, insbesondere den Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Betriebsärzten zu sorgen (§ 58c Abs. 1 i.V.m. § 55 Abs. 3 S. 3 BImSchG).

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bezirksregierung (z.B. Arnsberg)

Strahlenschutzbeauftragter

Die Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten ist erforderlich beim Umgang mit radioaktiven Stoffen, der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung (auch als Hochschutzgerät), dem Betrieb eines genehmigungspflichtigen Störstrahlers und dem Prüfen und Erproben dieser Geräte und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung.

Die Bestellung erfolgt schriftlich durch den Strahlenschutzverantwortlichen und ist der zuständigen Behörde zusammen mit dem Fachkundenachweis des Bestellten anzuzeigen. Der Fachkundenachweis kann durch den erfolgreichen Besuch anerkannter Fachkundefachkurse erbracht werden.

Aufgaben: Unter anderem hat der Strahlenschutzbeauftragte für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu sorgen und darüber hinaus auftretende Mängel unverzüglich dem Strahlenschutzverantwortlichen anzuzeigen.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bezirksregierung (z.B. Arnsberg)

Umweltschutzbeauftragter / Umweltmanagementbeauftragter (UMB)

Die Bestellung eines Umweltschutzbeauftragten bzw. Umweltmanagementbeauftragten (UMB) ist freiwillig und richtet sich nach DIN EN ISO 14000 ff., EMAS III und Integrierten Managementsystemen (IMS).

Aufgaben: Da die Bestellung freiwillig ist, können die Aufgaben betriebsintern frei festgelegt werden. Z.B. Einführung, Verwirklichung und Aufrechterhaltung des Umweltmanagementsystems gem. Norm bzw. EMAS-VO, Pflege der relevanten Dokumentation, Überwachung der Einhaltung umweltgesetzlicher Vorschriften etc.

Die Autoren dieses Merkblatts sind:

Die Vorlage stammt von Dr.-Ing. Norbert Strompen und Andreas Hermann, IHK Koblenz.
Überarbeitet und aktualisiert von Roger Schmidt, IHK Siegen

Ein Merkblatt der

Industrie- und Handelskammer Siegen, Koblenzer Str. 121, 57072 Siegen
www.ihk-siegen.de

Ansprechpartner: Roger Schmidt ☎ 0271 3302-263, Telefax 0271 3302-44263
E-Mail roger.schmidt@siegen.ihk.de

Zum Inhalt

Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Für die Richtigkeit der Daten können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.
Für die angegeben Links sind ausschließlich die Betreiber der Seiten und Autoren der pdf-Dateien (bei Downloads) verantwortlich.